

# **Rechtsverordnung der Gemeinde Illmensee** **über die Benutzung des Illmensees vom 05.05.2004**

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) wird verordnet:

## **1. Abschnitt**

### **Benutzung des Seeuferbereichs:**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Illmensees auf der Gemarkung Illmensee und Illwangen. Dieser Uferbereich schließt den ausgewiesenen Rundwanderweg um den Illmensee ein.

#### **§ 2 Verbotene Handlungen**

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
3. das Abbrennen von Lagerfeuern;
4. das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden;
5. das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen;
6. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
7. das Reiten;
8. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen sowie das Fahren mit Fahrrädern. Ausgenommen davon ist der Gemeindeweg Flurstück Nr. 507 östlich des Illmensees;
9. das Lagern mit Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen außerhalb hierfür genehmigter Camping- und Zeltplätze.

## **2. Abschnitt**

### **Regelung des Gemeingebrauchs:**

#### **§ 3**

##### **Beschränkungen und Verbote**

- (1) Das Baden im Illmensee ist nur an den von der Gemeinde zugelassenen Badeplätzen gestattet.
- (2) Das Befahren des Illmensees ist nur mit Wasserfahrzeugen zulässig, denen ein Liegeplatz am Illmensee zugewiesen ist. Ausgenommen davon sind Luftmatratzen, Schlauchboote und Surfbretter, die von Badegästen ins Seefreibad mitgebracht werden.
- (3) Das Befahren des Illmensees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft zulässig.
- (4) Das Tauchen im Illmensee ist nur der örtlichen DLRG-Gruppe sowie deren Gästen gestattet.
- (5) Das Baden von Tieren im See ist nicht gestattet.

#### **§ 4**

##### **Kennzeichen für Wasserfahrzeuge**

Alle Wasserfahrzeuge, die im Illmensee einen Liegeplatz haben, müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, das von der Ortspolizeibehörde ausgegeben wird. Das Kennzeichen ist gut lesbar anzubringen.

#### **§ 5**

##### **Vorsichtsmaßnahmen**

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Illmensees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
  - a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
  - b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
  - c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaftenzu vermeiden.

(2) Folgende Abstände sind einzuhalten:

1. Mit in Fahrt befindlichen Segelbooten vom Ufer mindestens 30 Meter; mit allen Wasserfahrzeugen vom Ufer der Halbinsel aus mindestens 30 Meter;
2. mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln mindestens 5 Meter.

(3) Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht soweit nähern, daß diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden.

(4) Segelboote haben die Fahrregeln der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung zu beachten.

(5) Die Eigentümer von Segelbooten dürfen die Boote nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelboots haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.

(6) Wasserfahrzeuge dürfen nur an den vom Bürgermeisteramt festgelegten Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht werden.

### **3. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen:**

#### **§ 6**

##### **Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### **§ 7**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 20 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer abbrennt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde unangeleint laufen läßt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 die Böschungen außerhalb der besonders gekennzeichneten Stellen betritt;
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 im Uferbereich reitet;
8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 im Uferbereich mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen oder Fahrrädern fährt;

9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 mit Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen Einrichtungen außerhalb hierfür genehmigter Camping- und Zeltplätze lagert;
10. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb der von der Gemeinde zugelassenen Badeplätze badet;
11. entgegen § 3 Abs. 2 den Illensee mit einem Wasserfahrzeug befährt, das keinen Liegeplatz am Illensee hat, ausgenommen von Badegästen ins Seefreibad mitgebrachte Luftmatratzen, Schlauchboote oder Surfbretter;
12. entgegen § 3 Abs. 3 den Illensee mit einem motorisierten Fahrzeug befährt;
13. entgegen § 3 Abs. 4 im Illensee taucht, ausgenommen Mitglieder der örtlichen DLRG-Gruppe oder deren Gäste;
14. entgegen § 3 Abs. 5 Tiere im See badet.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 05.05.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die Benutzung der Seeuferbereiche und über den Gemeingebrauch am Illensee und Ruschweiler See vom 9.06.1982 außer Kraft.

### Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Illensee geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Illensee, den 05.05.2004

Stadler, Bürgermeister

